

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkaufsgeschäfte der LICHTE GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (abgekürzt AGB) gelten für alle Geschäfte sowie deren vorgelagerten Angebote auch in laufenden oder künftigen Geschäftsbeziehungen – mit Ausnahme von Mietverträgen, für die besondere Mietbedingungen gelten – der LICHTE GmbH.
- 1.2 Einkaufsbedingungen des Kunden werden von der LICHTE GmbH nicht anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die LICHTE GmbH dieses ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Ein Kunde erkennt die AGB der LICHTE GmbH, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, dann an, wenn er die Leistung der LICHTE GmbH annimmt.

2. Angebote, Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht, Eigentum

- 2.1 Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.
- 2.2 Die LICHTE GmbH hält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten etc. das Urheberrecht und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor.

3. Verträge über neue und gebrauchte Sachen

- 3.1 An schriftlichen Bestellungen bleibt der Kunde 14 Tage nach Eingang der Bestellung bei der LICHTE GmbH gebunden. Für die Form der Annahme durch die LICHTE GmbH genügt eine mündlich oder fernmündliche Erklärung sowie Textform. Ist die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist nicht erklärt worden oder enthält die Annahmeerklärung eine Abweichung vom Inhalt der Bestellung, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu gewähren, um die Änderungen fallen zu lassen. Falls die LICHTE GmbH dies ablehnt oder sich nicht innerhalb der Frist erklärt, so kann der Kunde seine Bestellung zurücknehmen. Bis zur Rücknahme der Bestellung kann die LICHTE GmbH die Bestellung auch nach Ablauf der Frist annehmen.
- 3.2 Bei Angeboten über gebrauchte Sachen bleibt der Zwischenverkauf stets vorbehalten.

4. Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist die LICHTE GmbH zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der LICHTE GmbH liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht nur unerheblich beeinflusst haben. Dies gilt gleichermaßen, wenn solche Umstände bei Unterlieferern der LICHTE GmbH eintreten.
- 4.3 Bei Verschiebung des Versands auf Wunsch des Kunden werden ihm die Lagerkosten mindestens mit 1 % des Rechenbetrages für jeden Monat ab Terminverschiebung berechnet.
- 4.4 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der LICHTE GmbH sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit Schadenersatzansprüche auf höchstens EUR 5.112,92 pro Auftrag beschränkt.
- 4.5 Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts der LICHTE GmbH auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.
- 4.6 Kommt die LICHTE GmbH mit einer Teillieferung in Verzug, so gilt Ziffer 4.5 nur für die betreffende Teillieferung. Vom ganzen Vertrag kann der Kunde jedoch zurücktreten, wenn die Teillieferung für ihn kein Interesse hat.

5. Abnahme

- 5.1 Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.
- 5.2 Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme 5 Tage nach Anzeige der Fertigstellung des Werkes als erfolgt. Hilfsweise wird auf entsprechende gesetzliche Regelung Bezug genommen.

6. Gefahrenübergang, Transport, Versicherung, Mängelrüge

- 6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht auf den Kunden auch über, wenn bei Lieferung frei Baustelle o. a. der Transport den Bestimmungsort des Bestellers erreicht hat oder wenn bei Lieferung ab Werk die Sachen im Werk oder an dem vereinbarten Übergabeort übergabebereit lagern.
- 6.2 Sachen, die die LICHTE GmbH im Falle der Anlieferung frei Haus durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden, die ihre Ursache im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die die LICHTE GmbH vom Spediteur/Frachtführer erhält.
- 6.3 Übernimmt die LICHTE GmbH die Anlieferung des Kaufobjekts zum Bestimmungsort, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Aufstell- oder Montageort mit den für derartige Objekte üblichen oder notwendigen Transport- oder Abladehilfsmittel (z. B. Tieflader oder Autokran) ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann.
- 6.4 Die LICHTE GmbH kann bei Selbstanlieferung sowie bei Lieferung durch eine Spedition eine besondere Vergütung und die Mehrkosten für Wartezeit geltend machen, wenn solche Wartezeiten bei rechtzeitiger Lieferung aus Gründen entstehen, die die LICHTE GmbH und der Spediteur nicht zu vertreten haben.

7. Preise, Zahlung, Fälligkeit

- 7.1 Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zzgl. MwSt. ab Werk einschließlich Verladung im Werk.
- 7.2 Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen, andernfalls umgehend nach Leistungserhalt spesenfrei an die LICHTE GmbH zu leisten, ist vor Leistungserhalt eine Rechnungsstellung vereinbart, so ist die Zahlung sofort vorzunehmen.
- 7.3 Bei verspäteter Zahlung kann die LICHTE GmbH ohne Nachweis eines höheren Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz fordern.
- 7.4 Die LICHTE GmbH ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für die Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.

8. Zurückhaltungsrecht, Aufrechnung

- 8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, gleichgültig aus welchen Gründen, zurückzuhalten.
- 8.2 Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitigen oder rechtskräftige festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Von der LICHTE GmbH gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von der LICHTE GmbH (Vorbehaltsware). Dies gilt wenn der Kunde Kaufmann ist, auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen. Bei laufender Rechnung sichert sich die Vorbehaltsware die Saldoforderungen von der LICHTE GmbH.

- 9.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die LICHTe GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen übt die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich.
- 9.3 Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits im Voraus an die LICHTe GmbH abgetreten. Die LICHTe GmbH nimmt die Abtretung an. Sie dienen der LICHTe GmbH im selben Umfang zur Sicherung ihrer Gesamtforderungen wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen nicht von der LICHTe GmbH verkauften Waren veräußert, so tritt der Kunde der LICHTe GmbH die Forderungen aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechtswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren ab. Die LICHTe GmbH nimmt die Abtretung an. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die LICHTe GmbH Miteigentumsanteile hat, tritt der Besteller der LICHTe GmbH einen ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil seiner Forderungen ab. Die LICHTe GmbH nimmt die Abtretung an.
- 9.4 Auf Verlangen der LICHTe GmbH ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die LICHTe GmbH zu unterrichten und die LICHTe GmbH die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch bei Factoring-Geschäften, außer die LICHTe GmbH hat vorher zugestimmt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Im Gewährleistungsfall ist die LICHTe GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Führen Nachlieferung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, so leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf.
- 10.2 Weitere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung sind nach Maßgaben von Ziffer 11 ausgeschlossen.
- 10.3 Im Falle des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften haftet die LICHTe GmbH einem Kaufmann gegenüber für Folgeschäden nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
- 10.4 Gebrauchte Sachen werden verkauft wie sie stehen und liegen und unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Hat der Kunde die gebrauchten Sachen vor dem Kauf nicht besichtigt, so ist die Gewährleistung nicht ausgeschlossen für offensichtliche Fehler, die auch bei einer nicht eingehenden Untersuchung hätten festgestellt werden können

11. Haftung und Verjährung

- 11.1 Schadenersatzansprüche gegen die LICHTe GmbH sind auf Fälle beschränkt, in denen die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der LICHTe GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 11.2 Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden aus jedwedem Rechtsgrund, einschließlich Verschuldung aus Vertragsanbahnung, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 11.3 Die Regelungen der Ziffern 11.1 und 11.2 gelten nicht, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt wird, jedoch sind auch in diesem Fall und in allen sonstigen Fällen der Fahrlässigkeit die Schadenersatzansprüche des Kunden auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, während Schadenersatzansprüche für Folgeschäden ausgeschlossen sind.
- 11.4 Soweit nicht aus gesetzlichen Gründen zwingend eine längere Verjährung gilt, verjähren alle Ansprüche an die LICHTe GmbH spätestens 8 Monate nach Ablieferung bzw. Abnahme der Leistung von der LICHTe GmbH. Für Einbauteile gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 11.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Container u. a. als Bauwerke

- 12.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrundes die erforderliche Eignung besitzt.
- 12.2 Die Gewährleistung und Haftung der LICHTe GmbH sowie die Verjährung von Ansprüchen des Kunden beurteilt sich auch bei Verhältnissen im Sinne von Ziffer 12.1 ausschließlich nach den Grundsätzen über die Haftung bei beweglichen Sachen, sofern die Behältnisse und Container im Auftrage der LICHTe GmbH als Raumbegleite vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Das gilt auch für solche Container, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen werden.
- 12.3 Nur für solche Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Behältnisse mit dem Grund und Boden oder mit anderen als von der LICHTe GmbH gelieferten Sachen dienen, richten sich die Gewährleistung, Haftung und Verjährung nach den Bestimmungen des BGB (Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken).

13. Hinweispflichten des Kunden und Genehmigungen

- 13.1 Der Kunde hat behördliche Genehmigungen, welche Voraussetzung für die Aufstellung der von der LICHTe GmbH zu liefernden Sachen sind, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Solange nicht alle Genehmigungen vorliegen, ist die LICHTe GmbH zur Lieferung nicht verpflichtet.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, der LICHTe GmbH auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung der Sache gefährdet.
- 13.3 Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung von bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörden den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

- 14.1 Erfüllungsort der wechselseitigen Verpflichtungen ist Duisburg.
- 14.2 Gerichtsstand ist Duisburg, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf den jeweiligen Zahlungsort.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der LICHTe GmbH gilt ausschließlich das materielle Recht, das am Sitz von der LICHTe GmbH gültig ist. Jedoch gelten diese Geschäftsbedingungen vorrangig, soweit sie von den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen des UN-Kaufrechts abweichen.
- 14.4 Diese AGB gehen, soweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation von Handelsklauseln jeglicher Art (z. B. auch der INCOTERMS) vor.
- 14.5 Ist ein Teil dieser AGB unwirksam, so wird diese Regelung zumindest so umgedeutet werden müssen, dass widersprechende AGBs nicht zu verwenden sind. Vielmehr ist so dann die handelsübliche bzw. gesetzliche Regelung anzuerkennen.